

Zu den Verbrauchssteuern kam noch der Impost auf Stempelpapier und Spielkarten, der zuerst unter der Regierung Johann Georgs III. auf 2 Jahre bewilligt wurde, weil für die Errichtung des stehenden Heeres neue Mittel erforderlich waren. August der Starke, der für seine Hofhaltung viel Geld brauchte, führte den Impost aufs neue ein. Wer ein Testament machte, eine Vollmacht ausstellte, Geld- oder Schuldschreibungen anfertigte usw., hatte Stempelbogen zu benutzen, die mit folgenden Abgaben verbunden waren:

	Tr.	Gr.	Flg.
Schuldschreibungen unter 20 Gulden, Atteste in Miliz- und Steuerfachen, gerichtliche Quittungen	—	1	—
Klagen und Urtheile, Abschriften, Tausche und Vergleiche im Werte von 20 bis 50 Gulden, Geburts-, Abzugs- und Lehrbriefe Tausche, Vergleiche, die nicht auf Geld gerichtet und nicht gerichtlich bestätigt werden, Wechselbriefe ohne Unterschied der Summe, Vollmachten	—	2	—
Testamente, Tausche und Vergleiche, die nicht auf Geld gerichtet, aber gerichtlich bestätigt werden	—	4	—
Stempelbogen zu Geldschreibungen von 20—100 Gulden	—	16	—
von 100—500 Gulden	—	1	—
von 500—1000 Gulden	—	5	—
von 1000—1500 Gulden	—	10	—
für jedes 500 Gulden mehr	—	15	—
Bestellungen und „Begnabigungen“ nach der jährlichen Besoldung von je 100 Talern	—	5	—
unter 100 Talern	1	—	—
	—	16	—

Auf jedem Spiele französischer Karten lag eine Steuer von 2, auf deutschen eine solche von 1 Groschen.

Im Jahre 1704 kam auch die Stempelung der Kalender auf, die der Buchdrucker bei dem Kammerkommissar in Leipzig mit roter Farbe vornehmen lassen mußte. Die hierbei fällige Abgabe betrug 1—4 Groschen vom Duzend, je nach der Größe. Der gesamte Stempelimpst ergab 1792 einen Ertrag von 28 392 Talern.

Für die Erlaubnis, sich der Verkehrswege (Straßen, Flüsse, Brücken, Fähren¹⁾) bedienen zu dürfen, waren Zölle

¹⁾ Die wichtigsten Fähren waren bei Wurzen, Wittenberg, Raumburg und Dürrenberg.